

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand 15. Juli 2021

Wirtschaftsrelevante Regelungen für Bayern

Die nachstehend aufgeführten Regelungen sieht die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) in wirtschaftsrelevanten Bereichen vor. Bitte beachten Sie, dass geimpfte, genesene und getestete Personen gleichgestellt sind. Es gibt also im wirtschaftsrelevanten Bereich keine Vorteile für Geimpfte oder Genesene gegenüber Getesteten. Geimpfte und Genesene sind von den privaten Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Vollständige Schließungen

Geschlossen sind

- Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen (§ 13)
- Märkte, die Volksfestcharakter aufweisen (§ 14)
- Reine Schankwirtschaften im Innenbereich (§ 15)
- Messen und vergleichbare Veranstaltungen (§ 17)

Öffnungen mit Auflagen

Öffentliche Veranstaltungen im kleinen Rahmen (§ 7)

Von Anfang an klar begrenzter und geladener Personenkreis
→ Kein Hygienekonzept erforderlich

Durchführung in einem Gastronomiebetrieb: Regelungen wie Gastronomie

Inzidenz über 50

Innen max. 25 Personen / außen max. 50 Personen

→ mit Test, - Impf- oder Genesenennachweis

Inzidenz unter 50

Innen max. 50 Personen / außen max. 100 Pers.

→ ohne Nachweis

Kulturelle / berufliche Veranstaltungen (§§ 17, 25)

- Innen max. 1.000 Personen mit Abstand $\geq 1,5$ m
- Außen max. 1.500 Personen, davon max. 200 Stehplätze mit 1,5 m Abstand / Rest = feste Sitzplätze mit 1,5 m Mindestabstand
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung
- Sonderregelungen für länderübergreifende Großveranstaltungen
- Für gastronomische Angebote: Regelungen wie Gastronomie

Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre (§ 13)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maskenpflicht innen
- Schutz- und Hygienekonzept
- Flusskreuzfahrten: inzidenzunabhängige Test- bzw. Nachweispflichten

Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen (§ 13)

- Max. 1 Besucher*in je 10 qm
- Für gastronomische Angebote: Regelungen wie Gastronomie

Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

Fortsetzung Öffnungen mit Auflagen

Tanzschulen, Fitnessstudios (§ 12)

- FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird
- Schutz- und Hygienekonzept
- Personenbegrenzung durch Schutz- und Hygienekonzept

Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr (§ 14)

- Mindestabstand 1,5m
- Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
- FFP2-Maskenpflicht
- Schutz- und Hygienekonzept

Körpernahe Dienstleistungen (§ 14)

- FFP2-Maskenpflicht
- Kontaktdatenerfassung

Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen (§ 14)

- Schutz- und Hygienekonzept

Gastronomische Angebote (§ 15)

- Nur zwischen 5:00 und 1:00 Uhr
- Mindestabstand von 1,5m
- Ausnahmen = kein Mindestabstand bei:
 - Inzidenz unter 50
Gästegruppen von max. 10 Pers.*
 - Inzidenz über 50
Gästegruppen aus drei Hausständen bis max. zehn Personen*
- FFP2-Maskenpflicht
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung
- Reine Schankwirtschaften: Nur im Außenbereich
- Essen to go: Innen Maskenpflicht, kein Verzehr in näherer Umgebung

Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis
- Ausnahmen Mindestabstand s. oben

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften (§ 16)

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise (inzidenzunabhängig)
- Mindestabstand von 1,5m zwischen Gästen, die nicht in einem Raum / Einheit untergebracht sind
- Grundsätzlich Maskenpflicht
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung

Inzidenz über 50

- Weiterer Test, - Impf- oder Genesenennachweis alle 48 Stunden
- Unterbringung in einem Raum / einer Einheit
Gästegruppen aus drei Hausständen bis max. zehn Pers.*

Inzidenz unter 50

- Unterbringung in einem Raum / Einheit:
Gästegruppen von max. 10 Pers.*

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung (in Präsenz) (§22)

Mindestabstand von 1,5 m

→ Wo nicht möglich = Maskenpflicht

Weitere Informationen

Besuchen Sie unser ServiceCenter Corona-Pandemie mit weiteren Informationen und Services zu Corona unter
→ www.vbw-bayern.de/corona

* Keine Beschränkung für Geimpfte und Genesene